

VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGSVERARBEITUNG NACH ART 28 DSGVO

01.04.2023, Version 1.0

Abgeschlossen von und zwischen

Einem moweex GmbH Kunden (nachstehend Auftraggeber genannt) und

MOWEEX GmbH - full service digital Agency, Linzer Tuchfabrik,
Schörgenhubstrasse 41, A-4030 Linz, Austria I (nachstehend Auftragnehmer genannt)

MOWEEX GmbH - full service digital Agency
Linzer Tuchfabrik, Schörgenhubstrasse 41, A-4030 Linz, Austria

E: linz@moweex.com

W: www.moweex.com

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I. Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: Erbringung von Marketingleistungen, vor allem: Webdesign, App-Entwicklung, Digital-Consulting, Online Marketing, Newsletter Marketing, Social Media Marketing, Grafik Design, Fotografie, Videografie und Content Marketing.
- II. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Daten, die im Rahmen der Projektabwicklung notwendig sind und zu einer aufrechten Geschäftsbeziehung dienen.
- III. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Beschäftigte und andere Dritte bzw. Sachbearbeiter.

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Der Auftrag wird in laufender Geschäftsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ständig ausgeführt.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- II. (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- III. (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).
- IV. (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- V. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- VI. (6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- VII. (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- VIII. (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten¹. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- IX. (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Zulässigkeit der Hinzuziehung von Sub-Auftragsverarbeitern

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines SubAuftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der SubAuftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

6. GELTUNG DES VERTRAGES ZWISCHEN AUFTRAGGEBER UND AUFTRAG-NEHMER

Diese Vereinbarung ergänzt die (bestehenden)Vertragsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf die Auftragsverarbeitung von Daten. Hierbei geht sie den übrigen Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vor.

Die Geltung der übrigen Vertragsbestandteile zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (insbesondere in Bezug auf Kündigung des Vertrages, Haftung für Schäden, Zahlung der Entgelte etc.) wird dadurch nicht berührt.

Linz am 18.4.2023

moweex
moweex GmbH
Software Development Agency
Schörgenhubstrasse 41
4030 Linz
www.moweex.com
+43 732 110001
+43 732 110010

Christian Derwein

Ing. Christian Derwein, BA, MA

.....
Mina Haleem, BSc.

ANLAGE /1 – TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

- I. Vertraulichkeit
 - A. Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen. Büroräumlichkeiten sind nur für die Moweex GmbH Eigentümer zugänglich.
 - B. Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung. Die Rechner der Moweex GmbH sind jeweils mit Kennwort geschützt, die nur der Eigentümer kennt. Passwörter werden nicht zentral abgelegt oder gespeichert.
 - C. Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems. Protokollierung aller Aktionen mit den Daten (Nachvollziehbarkeit bei Löschung, Änderung, etc. ist gegeben). Zugriff generell nur für Unternehmensinhaber.
- II. Integrität: i. ii.
 - A. Weitergabekontrolle: Nicht notwendig.
 - B. Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Nur von Unternehmenseigentümern möglich. Jegliche Änderungen und Eingaben werden von den Systemen protokolliert.
- III. Verfügbarkeit und Belastbarkeit:
 - A. Verfügbarkeitskontrolle: Regelmäßige Backups auf externen Festplatten. Diese Festplatten werden von den Unternehmenseigentümern im Büro verwahrt.
- IV. Pseudonymisierung und Verschlüsselung:
 - A. Pseudonymisierung: Nicht notwendig / anwendbar. Verschlüsselung: Nicht notwendig / anwendbar.
- V. Evaluierungsmaßnahmen:
 - A. Datenschutz-Management (zB Risikoanalyse, DatenschutzFolgenabschätzung). Halbjährliche Evaluierung der Datenschutzmaßnahmen.